

Geschäftsreglement ASV

Dieses Reglement dient der Erreichung der in Art. 2 der Statuten vorgegebenen Zwecke und Tätigkeiten des ASV. Es umschreibt im Rahmen der Statuten die Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentenkonferenz und des Verbandsvorstands gemäss Art. 8, 9 und 11 der ASV Statuten.

A) **Präsidentenkonferenz**

1. **Aufgaben und Kompetenzen**

- 1.1. Sie bestimmt die langfristige Entwicklung des Verbandes im Rahmen der Verbandspolitik, welche die Delegiertenversammlung festgelegt hat. Die Entwicklungsrichtlinien wiederum bilden die Grundlage, aus der sich die Tätigkeiten des ASV ableiten, die der Vorstand umzusetzen hat.
- 1.2. Sie nimmt Stellung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen in Altersfragen.
- 1.3. Sie entscheidet über Zuteilung von Geldmitteln aus dem "Alice Brugger Fond" an die angeschlossenen Mitglieder unter Beachtung des Reglements vom 01.06.2012.
- 1.4. Sie entscheidet über ein allfälliges Informationsorgan und legt den Verteiler fest.

2. **Organisation**

- 2.1. Teilnehmende der Präsidentenkonferenz und deren Stimmengewicht:
Präsidenten der Mitgliedervereine oder deren Delegierte: je eine Stimme
Präsident ASV: eine Stimme
Mitglieder des Vorstandes ASV: ohne Stimmrecht.
- 2.2. Leitung
Präsident ASV oder dessen Stellvertreter.
- 2.3. Absprache der Termine und Einladung mit Themenübersicht erfolgt spätestens 4 Wochen im Voraus.
Die definitive Traktandenliste und Unterlagen können bis spätestens 2 Wochen im Voraus nachgereicht werden.

B) Verbandsvorstand

1. Ziele (Ziele sind Zustände, die zu erreichen sind)

- 1.1 Der Vorstand verfügt über eine unter seinen Mitgliedern abgesprochene Aufgabenteilung.
- 1.2 Die Aktualität der Statuten ist jederzeit sichergestellt.
- 1.3 Der ASV als Verband ist bei Vereinigungen, die sich mit Anliegen von Senioren befassen, bekannt.
- 1.4 Der ASV ist bei Vereinigungen gemäss Ziff. 1.3 als Koordinator für die gemeinsame Behandlung alterspolitischer Anliegen gegenüber kantonalen Behörden und Amtsstellen sowie gegenüber dem Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS) anerkannt.
- 1.5 Die Stimme des Verbandes zu alterspolitischen Themen wird bei den betreffenden Behörden und Amtsstellen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Aargau wahrgenommen.
- 1.6 Das Legat "Alice Brugger" entfaltet eine nachhaltige Wirkung.

2. Aufgaben und Kompetenzen des Verbandsvorstandes, die der Zielerreichung dienen

- 2.1 Er erstellt Pflichtenhefte mit Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen, in deren Rahmen die Funktionsträger weitgehend selbständig arbeiten.
- 2.2 Das Gewicht des ASV ist wesentlich abhängig von der Anzahl seiner Mitglieder, weshalb er sich bemüht, entsprechende Vereinigungen als Mitglieder zu gewinnen.
- 2.3 Seine Präsenz in der Öffentlichkeit markiert er auch durch die Teilnahme an Anlässen Dritter sei es als Zuhörer oder Delegierter.
- 2.4. Die Durchführung einer Veranstaltung pro Jahr für das Publikum soll den Bekanntheitsgrad des ASV fördern und dessen Kompetenz in Altersfragen unterstreichen.
- 2.5 Um die Wirksamkeit des ASV zu verstärken, kann er im Rahmen des von der Delegiertenversammlung für diesen Zweck genehmigten Jahresbudgets Sekretariatsarbeiten durch Dritte gegen Entschädigung ausführen lassen.
- 2.6. Das Legat "Alice Brugger" führt er nach buchhalterischen Grundsätzen in einer von der Vereinsrechnung gesonderten Rechnung und unter Beachtung des bestehenden Reglements.

2.7 Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier verfügen im Rahmen des Vereinsbudgets je über Einzelunterschrift; Auszahlungen aus der Vereinskasse die den Betrag von Fr. 2'000.— übersteigen und für Auszahlungen aus dem Legat "Alice Brugger" sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich.

3. Entschädigung

Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ohne Entschädigung.

4. Spesen

4.1 Grundsätzlich werden Spesen nach Aufwand entschädigt, wie Porti, Telefonate, Kopien etc.

4.2 Reisekosten werden vergütet auf der Basis eines Bahnbillettes 2. Kl. für Orte mit guter öffentlicher Anbindung.
Autospesen für Orte mit schlechter öffentlicher Anbindung werden vergütet mit CHF 0.70 / km, Parkspesen gegen Beleg.

4.3 Verpflegung: Bei Delegation an externe Anlässe können diese gegen Vorlage der Belege vergütet werden.

4.4 Für den Besuch von einschlägigen Veranstaltungen und Vorträgen können Vorstandsmitglieder auf vorausgehenden Beschluss im Vorstand Spesen und Tagungsbeiträge ganz und für Seminare teilweise beziehen.

4.5 Einforderung von Spesen: mit Belegen fallweise oder als Sammelabrechnung Ende des Vereinsjahres.

C) Inkraftsetzung

Die Präsidentenkonferenz hat das Geschäftsreglement anlässlich ihrer Sitzung vom 29. November 2017 verabschiedet. Es tritt damit in Kraft und ersetzt damit früher datierte Versionen.

Ehrendingen, 1. Dezember 2017

Die Präsidentin



Esther Egger

Der Vizepräsident



Konrad Schneider